

Landrat begrüßt Bemühungen von Zweckverbänden für zentrale Abwasserlösungen – Solidargemeinschaft auch für kleine Orte nötig

Eisenberg. Landrat Andreas Heller begrüßt die Bemühungen von Zweckverbänden im Landkreis, zentrale Abwasserlösungen auch für kleinere Orte zu schaffen. So hat etwa der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) Ende Mai mit der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes beschlossen, dass bis 2030 alle Orte mit mindestens 200 Einwohnern in seinem Verbandsgebiet an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sein sollen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA) plant in Zusammenarbeit mit dem ZV JenaWasser einen Anschluss von Ruttersdorf an die zentrale Kläranlage Stadtroda.

„Für die Bürger vor allem in den kleinen Orten ist es wichtig zu wissen, ob ihre Grundstück an eine zentrale Kläranlage angeschlossen wird oder ob sie auf eigene Kosten eine vollbiologische Kleinkläranlage errichten müssen“, so der Landrat.

„Über das Konzept der Abwasserbeseitigung, seine Umsetzung und gegebenenfalls Änderungen daran entscheidet aber allein die Gemeinschaft der Bürgermeister in den Zweckverbänden, niemand sonst“, betont Andreas Heller. „Es ist gut, dass sich diese Erkenntnis in den Zweckverbänden mehr und mehr durchsetzt und die Bürgermeister ihre Verantwortung für ihre Orte und deren Einwohner bewusst wahrnehmen.“

Das Umweltamt im Landratsamt könne weder über die Abwasserbeseitigungskonzepte der Zweckverbände noch über die bestehenden Gesetzlichkeiten hinweg entscheiden. „Die Behörde muss geltendes Recht umsetzen, und nicht die Vorstellungen eventueller künftiger Gesetze“, reagiert der Landrat auf mehrfach geäußerte Wünsche und Forderungen aus Gemeinden an das Amt. „Wann das neue Thüringer Wassergesetz in Kraft tritt und was darin festgelegt wird, ist nach wie vor offen. Bis dahin und auch danach gilt: Die Entscheidung über die Abwasserbeseitigungskonzepte liegt bei den Zweckverbänden, und die kann und darf ihnen niemand abnehmen.“

Dies war erst jüngst mit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gera bestätigt worden. Im Streit zwischen dem ZWA Holzland und der Oberen Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt hatte das Gericht die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und dem Zweckverband in dem konkreten Fall Recht gegeben.

Abwasserbeseitigung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Deshalb dürfen Gemeinden und ihre Zweckverbände die Aufgabe nicht einigen Bürgern privat aufhalsen, so der Landrat: „Mit Hilfe der Solidargemeinschaft auch der kleinen Gemeinden haben es die Zweckverbände geschafft, moderne Kläranlagen für die Städte und großen Kommunen zu bauen. Jetzt, wo nur noch die kleinen Gemeinden auf sinnvolle und finanzierbare Lösungen warten, darf die Solidarität nicht aufhören.“

Heller fordert zugleich vom Land, die Zweckverbände dabei angemessen mit Fördermitteln zu unterstützen. Denn dass zentrale Lösungen im ländlichen Raum teurer sind als in Großstädten, ist ein Fakt, den inzwischen auch das Land erkannt hat, wie der angestrebte Abwasserpakt des Umweltministeriums zeigt.

Hintergrund:

Wer ist verantwortlich für Anlagen der Abwasserbehandlung?

Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben der Wasserbehörden in Thüringen gehört es zu überwachen, dass die Anlagen zur Abwasserbehandlung dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Auf dieser Grundlage erlässt auch die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, wo es erforderlich ist, sogenannte Sanierungsanordnungen an die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, also die kommunalen Zweckverbände.

Wie die Aufgabe der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in jedem Ort konkret umgesetzt wird, diese Entscheidung trifft der kommunale Zweckverband mit seiner Verbandsversammlung. Möglichkeiten sind der Bau einer zentralen Kläranlage oder auch dezentraler Kläranlagen im Eigentum des Zweckverbandes, in der mehrere Haushalte gemeinsam ihre Abwässer reinigen lassen. Eine andere Entscheidungsvariante ist, dass die Vorbehandlung weiterhin über grundstücksbezogene Kleinkläranlagen erfolgt – so, wie es im ländlichen Bereich derzeit noch überwiegend der Fall ist.

Die vom Zweckverband gewählte Art der Vorbehandlung sollte aus gesamtwirtschaftlicher Sicht stets die günstigste Lösung für die betroffenen Haushalte und den Zweckverband darstellen. Wo der Zweckverband in seinem Abwasserbeseitigungskonzept als endgültige Lösung die grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen auch für die Zukunft vorsieht, müssen die Kleinkläranlagen aber auch auf den geforderten Stand der Technik gebracht werden. Für die Sanierung solcher Kleinkläranlagen sieht der Gesetzgeber seit 2010 in Thüringen eine Fristsetzung von grundsätzlich fünf Jahren vor. Diese Frist kann verkürzt werden, aber nicht pauschal verlängert. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Land an einem neuen Thüringer Wassergesetz arbeitet. Es ist nicht davon auszugehen, dass neue gesetzliche Regelungen Änderungen am geforderten Stand der Technik oder an den Anpassungszeiträumen vornehmen – das würde gegen europäisches oder Bundes-Recht verstoßen.

Wer kann Änderungen herbeiführen?

Aus diesem Grund kann auch die Untere Wasserbehörde im SHK Anträgen von Zweckverbänden auf pauschale Fristverlängerungen nicht zustimmen. Dem Aufgabenträger steht es frei, seine Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Es könnte dann auch nötig sein, dass die in den Sanierungsanordnungen benannten Fristen in begründeten Einzelfällen geändert werden. Dies muss der Zweckverband als konkreten Einzelfall bei der Wasserbehörde beantragen. Eine generelle Lösung für alle Ortschaften kann es dabei jedoch nicht geben.

Die Zweckverbände können also die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Wassergesetzes nutzen, ihre Abwasserbeseitigungskonzepte entsprechend anzupassen. Das heißt, die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes könnte per

Beschluss das Abwasserbeseitigungskonzept ändern und damit die Möglichkeit schaffen, in geeigneten Orten eine zentrale Kläranlage zu errichten.